

zumindest innerhalb der ersten 16 Schwangerschaftswochen die Schwangerenberatungsstelle konsultiert hat. Mit diesen Regelungen soll das Interesse der Frau stimuliert werden, die vom Staat zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit und der gesunden Entwicklung ihres Kindes geschaffenen Möglichkeiten wahrzunehmen.

staatliches Kindergeld - monatlich gezahlte staatliche Zuwendung zur finanziellen Unterstützung der Familien und alleinstehenden Bürger mit Kindern. Je nach Anzahl der zum Haushalt gehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder beträgt das st.K. monatlich für das 1. Kind 50 Mark, das 2. Kind 100 Mark und das 3. sowie jedes weitere Kind 150 Mark. Es wird gezahlt bis zum Ablauf des auf den Monat folgenden Monats, in dem das Kind den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder der 10. Klasse einer anderen Schule bzw. der achtklassigen Hilfsschule beendet. Für Kinder, die keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichem Gutachten keine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufnehmen können, besteht der Anspruch bis einen Monat nach dem Monat, in dem sie 16 Jahre alt werden (§§ 1, 2 VO über staatliches Kindergeld vom 12.3.1987, GBl. I 1987 Nr. 6 S. 43; § 2 der 1. DB zu dieser VO vom 12.3.1987, GBl. I 1987 Nr. 6 S. 45). Die Gewährung des st.K. in Höhe von 100 Mark (bzw. 150 Mark) setzt voraus, daß mindestens 2 (bzw. mindestens 3) wirtschaftlich noch nicht selbständige Kinder zum Haushalt gehören. Das bedeutet, daß die Bezeichnungen „1. Kind“, „2. Kind“ usw. nicht gleichzusetzen sind mit „erstgeborenes Kind“, „zweitgeborenes Kind“ usw. Gehören 2 wirtschaftlich noch nicht selbständige Kinder zum Haushalt und besteht für eines von beiden Anspruch auf st. K., beträgt dieses auch dann 100 Mark, wenn es sich um das erstgeborene Kind handelt (denkbar z. B., wenn das zweitgeborene nach Beendigung der 8. Klasse der Hilfsschule eine Teilausbildung aufnimmt, während das andere Kind die POS bis zum Abschluß der 10. Klasse besucht). Wird aber z.B. von bisher 2 zum Haushalt gehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern eines wirtschaftlich selbständig, richtet sich die Höhe des st. K. ausschließlich danach, daß nunmehr nur noch ein Kind zum Haushalt gehört, das wirtschaftlich noch nicht selbständig ist, und beträgt folglich 50 Mark, selbst wenn das nun nicht mehr mitzählende Kind das jüngere ist.

Welche Kinder als wirtschaftlich noch nicht selbständig gelten, ist geregelt in § 6 der genannten 1. DB. Endet für ein 3. oder weiteres Kind der Anspruch auf st. K., wird für dieses Kind ein Zuschuß zum Familieneinkommen in Höhe von 50 Mark monatlich gezahlt, wenn

- dieses Kind sich noch in der Berufsausbildung befindet, Schüler einer 11. oder 12. Klasse ist oder wenn die Eltern für dieses Kind Anspruch auf Unterstützung gemäß § 8 VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschä-

digten Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I 1986 Nr. 15 S. 243) haben und

- zum Haushalt mindestens 2 weitere Kinder gehören, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, Schüler einer 11. oder 12. Klasse oder Student sind oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 VO über staatliches Kindergeld).

Staatliches Notariat - Organ des sozialistischen Staates zur Wahrnehmung von Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege (§ 1 Notariatsgesetz). Das St. N. beurkundet / Verträge, sonstige Erklärungen für den zivilen Rechtsverkehr und die Feststellung von Tatsachen, wenn das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder ein rechtliches Interesse daran besteht. Es beurkundet z.B. Verträge zum Erwerb des Eigentums an Grundstücken und / Gebäuden oder notarielle / Testamente; es beglaubigt Unterschriften und Abschriften, verwahrt und eröffnet Testamente aller Art, erteilt / Erbscheine, ist zuständig für die Sicherung und Verwaltung des / Nachlasses, soweit dazu ein Fürsorgebedürfnis besteht (z. B. / Nachlaßpflegschaft, / Nachlaß Verwaltung), und unterstützt die Erben bei der Aufteilung des Nachlasses, wenn sie sich nicht einigen können. Das St. N. führt / Vormundschaften und / Pflegschaften für Volljährige, ist zuständig für die / Hinterlegung, nimmt Erklärungen entgegen, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist (z. B. über die Ausschlagung der / Erbschaft), und hebt in Ausnahmefällen die / Annahme an Kindes Statt nach Volljährigkeit des Angenommenen auf. St. N. bestehen in den Kreisen der DDR, sind mit einem Notar als Leiter, der erforderlichen Anzahl von Notaren und anderen Mitarbeitern besetzt und werden vom Minister der Justiz angeleitet und kontrolliert, in dessen Auftrag der Direktor des jeweiligen / Bezirksgerichts Leitungsaufgaben wahrnimmt. Notare werden vom Minister der Justiz berufen und aberufen. Gegen Entscheidungen des St. N. ist nach Maßgabe des Notariatsgesetzes die / Beschwerde zulässig. Ändert das St. N. seine Entscheidung auf Grund der Beschwerde nicht, entscheidet das / Kreisgericht endgültig (§§ 16,17 Notariatsgesetz). Zur Durchsetzung der / sozialistischen Gesetzlichkeit im Kreisgebiet und zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das St. N. mit den Z' örtlichen Volksvertretungen und deren Organen sowie mit anderen Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front der DDR eng zusammen (§ 56, § 79 Abs. 3 GöV; § 3 Notariatsgesetz). Für die Tätigkeit des St. N. sind Gebühren und Auslagen gemäß Notariatskostenordnung vom 5. Februar 1976 (GBl. I 1976 Nr. 6 S. 99) zu entrichten. / Rechtsauskünfte der Notare sind gebührenfrei.

Staatliche Versicherung der DDR (StV) - Versicherungseinrichtung für Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherungen und Träger der Sozialversiche-